

GV-Sitzung Wiek 16.9.2020**Beschlussantrag**

Feststellung eines bestehenden Fahrweges auf privatem Grund, gelegen in Zürkvitze, Zürkvitze Straße, als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 62.1.1 Straßen- und Wegegesetz M-V.

Sachverhalt

Im Ortsteil Zürkvitze ist die Zuwegung zu der öffentlichen Verkehrsfläche 24/10 (Zürkvitze Straße 18a bis 18x) und zur Zürkvitze Str. 18 seit der Privatisierung der Grundstücke durch die BVVG um die Jahrtausendwende ungeklärt.

Ab ca. 1956 wurde die süd-östlich des ehemaligen Gutshauses gelegene Gärtnerei durch die LPG „Florian Geyer“ aufgelöst und in Einzelgrundstücke zur Nutzung durch private Parteien aufgeteilt. Die ca. 40 Meter lange Zuwegung über den betrieblich-öffentlichen Fahrweg entlang des östlichen Giebels des Gutshauses zu diesen Grundstücken blieb unverändert.

Seit deren Privatisierung durch die BVVG schließt sich an diesen Fahrweg das als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Flurstück 24/10 an. Die neu eingemessenen, und als Freizeitgrundstücke ausgewiesenen Flurstücke liegen diesem an. Direkt am Fahrweg liegt das Flurstück 25/1 (siehe Anlage 1).

Dieser Fahrweg führt über die privaten Flurstücke 32 und 70 zum Flurstück 33, der „Zürkvitze Straße“ (siehe Anlage 1). Das Flurstück 70 wurde am 5.8.2003, Urkundenrolle 831/2003, durch die Gemeinde Wiek veräußert. Im Kaufvertrag ist es mit der Wirtschaftsart „Straße“ ausgewiesen.

Der Landkreis (Bauamt und Kommunalaufsicht) führt die Grundstücke auf dem Gebiet der vormaligen Gärtnerei als Freizeit- und Erholungsanlage, geprägt durch Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Gartenlauben (siehe Anlage 2).

Freizeitgrundstücke haben wie Wohngrundstücke Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Zuwegung. Am 10. Juni 2020 sperrte die Eigentümerin des Flurstücks 32 den streitigen Fahrweg. Da über diesen Weg jedoch im 14-Tage-Rhythmus die Entsorgung der Sammelgrube auf Flurstück 24/2 erfolgt, kam es am 16.7.2020 zu einer einstweiligen Verfügung gegen die Eigentümerin, die die Befahrung des Weges durch die Entsorgungsfahrzeuge zuzulassen hat.

In der Verhandlung wurde seitens des Gerichtes u.a. ausgeführt, dass die Sicherung der Anbindung der öffentlichen Verkehrsfläche 24/10 an die öffentliche Straße eine Aufgabe der Gemeinde ist. Es ist deshalb mit weiteren Verfahren – auch gegen die Gemeinde – in dieser Sache zu rechnen (siehe Anlage 3).

Hinweis: Alle genannten Flurstücke liegen in Wiek, Gemarkung Zürkvitze, Flur 2.

Begründung für den Beschlussantrag

Ziel ist die Schaffung von Rechtssicherheit und der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anbindung der Freizeitgrundstücke an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Durch die öffentliche Nutzung des Fahrweges auch nach Mitte der 1950er Jahre hat der Fahrweg die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche, ohne dass es dazu unter DDR-Recht einer expliziten Widmung bedurfte. Diese Einordnung als öffentliche Verkehrsfläche - unter den Voraussetzungen der StrVO 1957 GBL DDR I 377 und der DDR StrVO 1974 GBL DDR I 515- gilt gemäß Einigungsvertrag, Artikel 9, weiterhin. Dieser Sachverhalt ist in Mecklenburg-Vorpommern im § 62.1.1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V verankert (siehe Anlage 4).

Die unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern Rügen vertritt die Rechtsauffassung, dass der § 62.1.1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V in diesem Sinne in Zürkvitze anzuwenden ist (siehe Anlage 5). Der vorliegende Beschlussantrag folgt dieser Auffassung.

Der Beschluss als Ausdruck des gemeindlichen Willens ist der erste Schritt, das in Anlage 5 skizzierten Verfahren zur Sicherung der Anbindung einzuleiten.

Grundsatzbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek stellt grundsätzlich fest, dass der verbindende Fahrweg zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche Flurstück 24/10 (Zürkvitze Straße 18a bis 18x, sowie dem Flurstück 25/1 (Zürkvitze Straße 18) zum Flurstück 33 (Zürkvitze Straße) gemäß § 62.1.1 Straßen- und Wegegesetz M-V als öffentliche Verkehrsfläche eingestuft ist.

Alle Flurstücke liegen in 18556 Wiek, Gemarkung Zürkvitze, Flur 2.

Kosten: keine

Hand-drawn map of a residential area with handwritten annotations. The map shows a grid of streets and buildings. A red line is drawn across the map, labeled "Abkürzung" (shortcut). A blue arrow points to a specific location, labeled "Zürcher Str. 18". Another blue arrow points to a location, labeled "Zürcher Str. 18 (Verkehrsfläche)". The map includes various numbers and fractions, such as 68, 67/1, 70, 71, 24/9, 24/8, 24/7, 24/6, 24/5, 24/4, 24/3, 24/2, 24/1, 25/1, 24/12, 24/15, 25/3, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Anlage 2, Seite 1

Landkreis RÜGEN

- Die Landrätin -
Untere Bauaufsichtsbehörde



PF 1343, 18523 Bergen auf Rügen

Mit Postzustellungsurkunde

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1.9.2003 u. 25.10.2003

Unsere Nachricht vom

Dezernat

Allgemeine Verwaltung, Bauen, Wirtschaft und Kultur

Amt

Rechts- und Kommunalaufsichtsamt

Sachbearbeiter

Zimmer Nr.

Herr Schönherr

208

Gebäude

Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen

Telefon: (0 38 38) 813-432

Telefax: (0 38 38) 813-345

www.landkreis-ruegen.de

Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

01415-03-07 / 2472-03

11. November 2003

Vornamen Voranfrage: Abbruch einer Gartenlaube und Neubau eines Holzgartenhauses

Grundstück Wiek, Zürkvitzer Straße 18e

Gemarkung Zürkvitze

Flur 2

Flurstück 24/5

Ihre Widerspruchsschreiben vom 1.9.2003 u. 25.10.2003

Anlagen: 1 Zahlungsaufforderung
1 Zahlschein

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Sehr [REDACTED],

Ihren eingelegten Widerspruch vom 1.9.2003 gegen den Ablehnungsbescheid vom 12.8.2003 weise ich hiermit zurück.

Sie haben die Kosten dieses Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Für diesen Widerspruchsbescheid erhebe ich zu Ihren Lasten eine Gebühr in Höhe von 36,60 Euro, zuzüglich Auslagen in Höhe von 5,60 Euro, insgesamt somit 42,20 Euro.

Gründe:**I. Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 15.5.2003 - hier eingegangen am 22.5.2003 - beantragten Sie einen Bauvorbescheid gemäß § 68 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) für den Neubau eines Holzhauses zur Wochenend - u. Ferienhausnutzung als Ersatz der bestehenden Gartenlaube auf dem oben näher bezeichneten Grundstück in Zürkvitze, Gemeinde Wiek. Das hier in Rede stehende Grundstück ist dabei Bestandteil einer Freizeit - u. Erholungsanlage, die von mehreren Freizeitbauten (Wochenendhäusern, Ferienhäusern, Gartenlauben) geprägt ist. In nord - westlicher Richtung befinden sich in einer Entfernung von ca. 80,0 m bis 150,0 m 6 Wohngebäude. Der Antrag auf Bauvorbescheid wurde nach Abschluss des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 12.8.2003 unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass das hier in Rede stehende Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Wiek gelegen sei und mit der Zulassung des Ersatzbaues die hier existente Splittersiedlung städtebaulich unerwünscht verfestigt und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt werden würde. Des Weiteren sei die dauerhafte Entsorgungsmöglichkeit anfallenden Schmutz - u. Niederschlagswassers nicht gesichert. Gegen den Ablehnungsbescheid richtet sich Ihr mit Schreiben vom 1.9.2003 erhobener Widerspruch, den Sie in der Folge unter anderem damit begründen, dass das Vorhaben Ihrer Auffassung nach gem. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht unzulässig sei. Auch sprechen Sie davon, dass die vorhandenen Bungalows und Ferienhäuser städtebauliches Gewicht besitzen, so dass Ihr Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung zulässig sei. Ihres Erachtens sei auf die „Situationsgebundenheit“ des Baugrundstückes abzustellen.

II. Rechtliche Gründe:

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 Nr. 1, 61 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bin ich sowohl für den Erlass des angefochtenen Bescheides als auch für den Widerspruchsbescheid zuständig.

Sie haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides. 2

Nach § 68 Abs. 1 LBauO M-V kann vor Einreichung des Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen, über die im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden ist und die selbstständig beurteilt werden können, ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden. Aus dem Merkmal „einzelne Fragen des Bauvorhabens“ folgt, dass die Ertei-

KTP - RECHTSANWÄLTE
DR. KOMOROWSKI & DR. TIEGS - PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Dr. Komorowski & Dr. Tiegs
Ernst-Thälmann-Ring 66 · 17491 Greifswald

Frau
Friederike von Buddenbrock
Friedensplatz 2
18556 Wick

DR. JUR. THOMAS KOMOROWSKI
RECHTSANWALT

DR. JUR. HEIKO W. A. TIEGS
RECHTSANWALT / BANKKAUFMANN

Ernst-Thälmann-Ring 66
- im Ärztehaus -
17491 Greifswald
Tel: 03834 - 883366
Fax: 03834 - 884402
E-Mail: kanzlei@ktp-anwaelte.de
Internet: www.ktp-anwaelte.de

Greifswald, den 21.08.2020 /ms

Unser Zeichen: 5331/20/ht
bitte stets angeben

Steuer-Nr: 084/157/09502
Partnerschaftsregister Stralsund: PR 54

Zuwegung: Flurstück 32, Flur 2, Gemarkung von Zürkvitze

Sehr geehrte Frau von Buddenbrock,

im Einverständnis mit [REDACTED] 6
[REDACTED], gebe ich Ihnen folgende Auskunft zum gerichtlichen Verfahren vor dem
Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen, Az. 24 C 72/20:

[REDACTED] ist zusammen mit [REDACTED] Eigentümer des Flurstücks
24/2 der Flur 2 der Gemarkung von Zürkvitze.

Aufgrund der Errichtung von Zäunen auf dem Nachbargrundstück von [REDACTED] u
[REDACTED] dem Flurstück 32, wurde beim Amtsgericht ein Antrag auf
Entfernung bzw. Öffnung der Zäune zum Zweck der An- und Abfahrt von Ent-
sorgungsfahrzeugen zum Flurstück 24/2 gestellt.

Das Amtsgericht hat diesem Antrag im Wege einer einstweiligen Verfügung mit
Urteil vom 16.07.2020 stattgegeben.

In der mündlichen Verhandlung äußerte die zuständige Richterin, Frau Höbler,
wiederholt, dass es sich bei dem Flurstück von [REDACTED] sowie den
Nachbarflurstücken um bebaute Grundstücke handelt, für die eine Zuwegung zu
gewährleisten ist. Ob es sich insoweit um eine Ferienhaussiedlung oder um eine
Wohnbebauung handelt, ließ die Richterin offen. Es dürfte aber jedenfalls von
einer Ferienhaussiedlung auszugehen sein, sodass öffentlich-rechtlich eine
Zuwegung zu gewährleisten ist.

Deutsche Kreditbank AG (DKB) BIC: BYLADEM1001
Geschäftskonto: IBAN: DE32 1203 0000 0001 6448 71
Fremdgeldkonto: IBAN: DE43 1203 0000 0001 6458 37

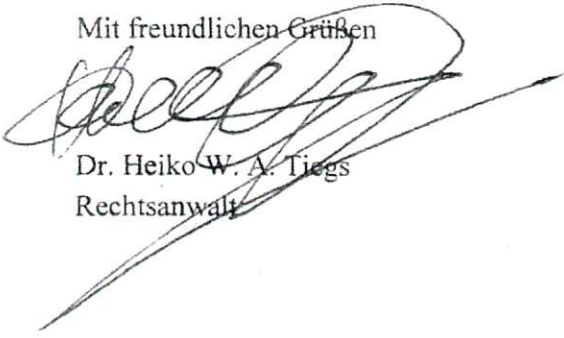
APRAXA 
Das Anwaltsnetzwerk

Meines Erachtens waren sich das Gericht und auch die Prozessbevollmächtigten der beiden Parteien in der mündlichen Verhandlung dahingehend einig, dass dieser Rechtsstreit zwischen [REDACTED] und [REDACTED] seinen Ursprung in einem Versäumen der Gemeinde oder der öffentlichen Träger hat. Eigentlich sollten sich die beiden Parteien nicht vor dem Amtsgericht streiten, sondern gegen die Gemeinde vorgehen, um hier eine Klärung der Zuwegung im Interesse aller Anwohner herbeizuführen.

Nach meinem Kenntnisstand sind weitere Rechtsstreitigkeiten zwischen [REDACTED] und den Anwohnern aufgrund der Zuwegungsproblematik zu befürchten. Gleichfalls sind Klageverfahren gegen die Gemeinde aufgrund der aktuell unklaren Zuwegung zu erwarten.

Es wäre im Interesse der Gemeinde, hier zeitnah eine Klärung durch Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Zuwegung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiko W. A. Tiegs
Rechtsanwalt

Anlage 34

Straßen- und Wegegesetz M-V

§ 62**Vorhandene öffentliche Straßen**

(Übergangsvorschrift zu §§ 2 und 3)

(1) Alle Straßen, die nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, bleiben öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist zu überprüfen, ob die Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 3 eingruppiert sind. Das für Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Erlaß die notwendige Umstufung, die mit den Baulasträgern und den Verkehrsbehörden abzustimmen ist, anzuordnen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, § 18 Absatz 3 und § 20 Absatz 2 finden keine Anwendung.

Von: Koch Tilo
An: "Friederike v. Buddenbrock"
Betreff: AW: Wiek: Öffentlicher Weg trotz fehlender Widmung auf privatem Grund?
Datum: Freitag, 24. April 2020 11:25:58
Anlagen: image002.png

Sehr geehrte Frau von Buddenbrock,

bezüglich Ihrer Bitte um Einschätzung des dargestellten Sachverhaltes möchte ich Ihnen folgendes antworten:

Der Einschätzung von Herrn Matzen, hinsichtlich der Qualität des fraglichen Grundstücks als „öffentlich“ kann ich mich anschließen. Der Umstand eines privatrechtlichen Erwerbs ändert nichts an der Funktion des Weges. Dieser hat weiter als solcher zur Verfügung zu stehen.

Dies hat aber auch zur Konsequenz, dass dieser Umstand / diese Belastung des Grundstückes im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen werden sollte. Dies wird im Falle des Bestreitens durch den Grundstückseigentümer, aber notfalls gerichtlich erstritten werden müssen.

Hinsichtlich der Flurneuordnungsverfahrens habe ich leider keine eigenen Erkenntnisse. Wenn jedoch das StALU darlegt, dass es keine Ablehnung des fraglichen Antrages gegeben hat, sondern dieser weiter auf seine Bearbeitung wartet, so habe ich keinen Zweifel, dass dies so ist und das Antragsverfahren noch fort dauert.

Es besteht daher die durchaus berechtigte Erwartung, dieses Problem über ein Neuordnungsverfahren einer Regelung zuzuführen. Dazu muss allerdings klar sein, dass auch diese Grundstücke von dem beantragten Verfahren tatsächlich erfasst sind. Hier sollte das Amt entsprechend prüfen und Auskunft geben, ob dem so ist. Wenn nicht, ist im momentanen Verfahrensstand eine Erweiterung des beantragten Flurneuordnungsverfahrens durchaus möglich.

Eventuell können Sie ja im Wege der Mediation erreichen, dass bis zu diesem Verfahren eine (übergangsweise) einvernehmliche Lösung gefunden/vereinbart wird.

Hat das Amt zwischenzeitlich die Parteien des Mediationsverfahrens zwecks Terminfindung angeschrieben, sodass Sie hier aktiv werden konnten?

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Tilo Koch
Teamleiter - Allgemeine Kommunalaufsicht

Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Tel.: (03831) 357-1294
Fax: (03831) 357-441290
E-Mail: tilo.koch@lk-vr.de



Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) sowie den Spezialgesetzen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.lk-vr.de/Datenschutz/>.

Von: Friederike v. Buddenbrock [mailto:fvbuddenbrock@buddenbrock-consult.com]

Gesendet: Montag, 20. April 2020 16:52

An: Koch Tilo

Betreff: Wiek: Öffentlicher Weg trotz fehlender Widmung auf privatem Grund?

Sehr geehrter Herr Koch,

besten Dank für das Gespräch eben.

Mein Auftrag

Ich bin von der Gemeinde Wiek gebeten worden, in einer Zuwegungssache zwischen den betroffenen Anliegern über eine Mediation eine Einigung zu finden. Es handelt sich dabei um Flächen - teils auch Wegeflächen - und Gebäude, die durch die BVVG in den Jahren 2001 / 2002 veräußert bzw. an die Gemeinde übertragen wurden. (Gemeinde 18556 Wiek, Ortsteil Zürkvitze, Flur 2, Flurstücke 24.1 bis 24.10 (letzteres kommunal), 25.1, 32, 70 und 71. Nach meinem Kenntnisstand gab es damals zwar einen FNP aber keinen B-Plan für diesen Bereich des Ortsteiles Zürkvitze.)

Die Gemeinde Wiek erklärt sich in dieser Angelegenheit für nicht beteiligt bzw. nicht zuständig - weder jetzt, noch zum Zeitpunkt der Veräußerung. Deshalb wurde mir - ausdrücklich aber als Privatperson - diese Aufgabe als Mediatorin übertragen. Ziel ist eine auf Kompromissbereitschaft der Parteien beruhende, rechtssichere Einigung.

Um den rechtlichen Sachstand /Hintergrund zu z.B. einem Notwegerecht zu durchdringen, habe ich mich an den Landkreis gewendet. In einem sehr informativen Gespräch mit Ihrem Kollegen Herr Matzen (DuWa 1638) erläuterte mit dieser, dass die strittige Wegefläche nach seiner Einschätzung und Kenntnis der Ortslage unter den § 62.1.1 des Straßen und Wegerechtes MV falle und empfahl mir, mich ob einer ersten schriftlichen - abstrakten - Einschätzung der Rechtslage an die Kommunalaufsicht zu wenden. Eine solche wäre für die Gesprächsführung zur Abklärung der Gemengelage äußerst hilfreich.

Situation:

Teilflächen aus heute privaten Flurstücken (32, 71 und 70) wurden zu DDR-Zeiten als Zuwegung zu privat genutzten Gebäuden und Gartenflächen genutzt (jetzt Flurstücke 25.1 und 24.1 bis 24.8). Dies ist unverändert. Gleichzeitig aber droht ein „Neu“-Eigentümer (u.a. von 32 und 71) wiederholt damit, fraglichen Teilflächen seines Eigentums zu sperren, um ein aus seiner Sicht unbefugtes Queren seines Grundstückes dauerhaft zu verhindern.

Hintergrund

Im Zuge der Privatisierung durch die BVVG wurden die Flurstücke der Gärten (als Freizeitgrundstücke 18a bis f) eingemessen und das 25.1 als Wohnhaus (Haus Zürkvitze Straße Nr. 18). Eng nebeneinander liegend hatte bei den Gärten jedoch nur das Flurstück (24.1) einen sehr kleinen, direkten Zugang zur bestehenden, tradierten Wegefläche (Teilflächen 32, 71, 70) die zur gepflasterten Verkehrsfläche der „Zürkvitze Straße“ führt. Aus diesem Grunde wurde durch die BVVG ein Verbindungsstück (24.10) vor die Gärten (24.1 - bis 24.8) als kommunale

Wegefläche herausgemessen. Nach übereinstimmender Aussage der Garten-Eigentümer erfolgte dies unter der Maßgabe, dass die Gemeinde eine Anbindung an das öffentliche Wege- bzw. Straßennetz in Zürkvitze sicherzustellen habe (Ortstermin in 2001).

Die Gemeinde vertritt die Position, es habe nie einen öffentlichen Weg gegeben und an die Übertragung des Flurstücks 24.10 seien keine Auflagen gebunden gewesen. Das Problem sei ein rein zivil- bzw. privatrechtlicher Natur, welches direkt mit dem unkooperativen Eigentümer der Flurstücke 32 und 71 zu klären sei. Die Eigentümer der Gärten und des Haus Nr. 18 sehen jedoch die Verantwortung für die Sicherung der Zuwegung (u.a. auch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge) bei der Gemeinde. Diese mangelnde (Rechts-)Sicherheit sorgt seit Jahren für Unruhe verbunden mit der Angst, gezielt verdrängt zu werden. (Daher rührte auch die Dienstaufsichtsbeschwerde aus 2019).

Ersteinschätzung von Herrn Matzen

(so ich sie richtig wiedergebe)

Dieser erläuterte, dass laut Straßen- und Wegegesetz MV - hier: §62.1.1 (in Verbindung mit dem § 3 b letzter Teilsatz?!) - die strittige Wegefläche durchaus ein öffentlicher Weg sei. Dies sei durch den Akt der Privatisierung nicht aufgehoben. Eine vorherige Widmung als „öffentlicher“ Weg sei keine *conditio sine qua non* – *es reiche die tatsächliche, durch mehrere Parteien erfolgte, langjährige Nutzung als Zuwegung zu ihren Liegenschaften.*

Um dies (bei Uneinsichtigkeit des unkooperativen Flurstückseigentümers) durchzusetzen, bedürfe es jedoch dann einer *gerichtlichen Feststellung*. Dies habe durch die Gemeinde zu erfolgen – bei Erfolg mit Kosten zu Lasten des Eigentümers der fraglichen Flurstücke.

Zusätzlich – bzw. im Falle des Scheiterns des öffentlich-rechtlichen Lösungsansatz - sei als zweite, Maßnahme möglich, dass die beschwerten Anlieger ihr Recht über ein Notwegerecht einklagen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Friederike von Buddenbrock